



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. Januar 2023

Siebenundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 68 c)

**Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen
und Berichte der Sonderberichterstatterinnen und -erstatte und
Sonderbeauftragten**

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 15. Dezember 2022

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/77/463/Add.3, Ziff. 29)]

77/230. Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, namentlich der internationalen Menschenrechtspakte²,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta und mit der nachdrücklichen Forderung, dass das syrische Regime seiner Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung und zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Menschenrechte aller Menschen innerhalb ihres Hoheitsgebiets und unter ihrer Hoheitsgewalt nachkommt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/176 vom 19. Dezember 2011, 66/253 A vom 16. Februar 2012, 66/253 B vom 3. August 2012, 67/183 vom 20. Dezember 2012, 67/262 vom 15. Mai 2013, 68/182 vom 18. Dezember 2013, 69/189 vom 18. Dezember 2014, 70/234 vom 23. Dezember 2015, 71/130 vom 9. Dezember 2016, 71/203 vom 19. Dezember 2016, 71/248 vom 21. Dezember 2016, 73/182 vom 17. Dezember 2018, 74/169 vom 18. Dezember 2019, 74/262 vom 27. Dezember 2019, 75/193 vom 16. Dezember 2020 und 76/228 vom 24. Dezember 2021, die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).



29. April 2011³, [S-17/1](#) vom 23. August 2011⁴, [S-18/1](#) vom 2. Dezember 2011⁵, [19/1](#) vom 1. März 2012⁶, [19/22](#) vom 23. März 2012⁷, [S-19/1](#) vom 1. Juni 2012⁸, [20/22](#) vom 6. Juli 2012⁹, [21/26](#) vom 28. September 2012¹⁰, [22/24](#) vom 22. März 2013¹¹, [23/1](#) vom 29. Mai 2013¹², [23/26](#) vom 14. Juni 2013¹³, [24/22](#) vom 27. September 2013¹⁴, [25/23](#) vom 28. März 2014¹⁵, [26/23](#) vom 27. Juni 2014¹⁶, [27/16](#) vom 25. September 2014¹⁷, [28/20](#) vom 27. März 2015¹⁸, [29/16](#) vom 2. Juli 2015¹⁹, [30/10](#) vom 1. Oktober 2015²⁰, [31/17](#) vom 23. März 2016²¹, [32/25](#) vom 1. Juli 2016²², [33/23](#) vom 30. September 2016²³, [S-25/1](#) vom 21. Oktober 2016²⁴, [34/26](#) vom 24. März 2017²⁵, [35/26](#) vom 23. Juni 2017²⁶, [36/20](#) vom 29. September 2017²⁷, [39/15](#) vom 28. September 2018²⁸, [40/17](#) vom 22. März 2019²⁹, [41/23](#) vom 12. Juli 2019³⁰, [42/27](#) vom 27. September 2019³¹, [43/28](#) vom 22. Juni 2020³², [44/21](#) vom 17. Juli 2020³³, [45/21](#) vom 6. Oktober 2020³⁴, [46/22](#) vom 24. März 2021³⁵, [47/18](#) vom 13. Juli 2021³⁶, [48/15](#)

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

⁴ Ebd.

⁵ Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum ([A/66/53/Add.2](#) und [A/66/53/Add.2/Corr.1](#)), Kap. II.

⁶ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum ([A/67/53](#) und [A/67/53/Corr.1](#)), Kap. III, Abschn. A.

⁷ Ebd.

⁸ Ebd., Kap. V.

⁹ Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

¹⁰ Ebd., *Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

¹¹ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

¹² Ebd., Kap. V, Abschn. A.

¹³ Ebd.

¹⁴ Ebd., *Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

¹⁵ Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

¹⁶ Ebd., Kap. V, Abschn. A.

¹⁷ Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigenda ([A/69/53/Add.1](#), [A/69/53/Add.1/Corr.1](#) und [A/69/53/Add.1/Corr.2](#)), Kap. IV, Abschn. A.

¹⁸ Ebd., *Seventieth Session, Supplement No. 53 (A/70/53)*, Kap. II.

¹⁹ Ebd., Kap. V, Abschn. A.

²⁰ Ebd., *Supplement No. 53A (A/70/53/Add.1)*, Kap. II.

²¹ Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. II.

²² Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

²³ Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigendum ([A/71/53/Add.1](#) und [A/71/53/Add.1/Corr.1](#)), Kap. II.

²⁴ Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum ([A/71/53/Add.2](#) und [A/71/53/Add.2/Corr.1](#)), Kap. II.

²⁵ Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. II.

²⁶ Ebd., Kap. V, Abschn. A.

²⁷ Ebd., *Supplement No. 53A (A/72/53/Add.1)*, Kap. III.

²⁸ Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 53A (A/73/53/Add.1)*, Kap. III.

²⁹ Ebd., *Seventy-fourth Session, Supplement No. 53 (A/74/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

³⁰ Ebd., Kap. V, Abschn. A.

³¹ Ebd., *Supplement No. 53A (A/74/53/Add.1)*, Kap. III.

³² Ebd., *Seventy-fifth Session, Supplement No. 53 (A/75/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

³³ Ebd., Kap. V, Abschn. A.

³⁴ Ebd., *Supplement No. 53A (A/75/53/Add.1)*, Kap. III.

³⁵ Ebd., *Seventy-sixth Session, Supplement No. 53 (A/76/53)*, Kap. V, Abschn. A.

³⁶ Ebd., Kap. VII, Abschn. A.

vom 8. Oktober 2021³⁷, [49/27](#) vom 1. April 2022³⁸, [50/19](#) vom 8. Juli 2022³⁹ und [51/26](#) vom 7. Oktober 2022⁴⁰, die Resolutionen des Sicherheitsrats [1325 \(2000\)](#) vom 31. Oktober 2000, [2042 \(2012\)](#) vom 14. April 2012, [2043 \(2012\)](#) vom 21. April 2012, [2118 \(2013\)](#) vom 27. September 2013, [2139 \(2014\)](#) vom 22. Februar 2014, [2165 \(2014\)](#) vom 14. Juli 2014, [2170 \(2014\)](#) vom 15. August 2014, [2178 \(2014\)](#) vom 24. September 2014, [2191 \(2014\)](#) vom 17. Dezember 2014, [2209 \(2015\)](#) vom 6. März 2015, [2235 \(2015\)](#) vom 7. August 2015, [2242 \(2015\)](#) vom 13. Oktober 2015, [2254 \(2015\)](#) vom 18. Dezember 2015, [2258 \(2015\)](#) vom 22. Dezember 2015, [2268 \(2016\)](#) vom 26. Februar 2016, [2286 \(2016\)](#) vom 3. Mai 2016, [2314 \(2016\)](#) vom 31. Oktober 2016, [2319 \(2016\)](#) vom 17. November 2016, [2328 \(2016\)](#) vom 19. Dezember 2016, [2332 \(2016\)](#) vom 21. Dezember 2016, [2336 \(2016\)](#) vom 31. Dezember 2016, [2393 \(2017\)](#) vom 19. Dezember 2017, [2401 \(2018\)](#) vom 24. Februar 2018, [2449 \(2018\)](#) vom 13. Dezember 2018, [2504 \(2020\)](#) vom 10. Januar 2020, [2533 \(2020\)](#) vom 11. Juli 2020, [2585 \(2021\)](#) vom 9. Juli 2021 und [2642 \(2022\)](#) vom 12. Juli 2022 sowie die Erklärungen der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 3. August 2011⁴¹, 2. Oktober 2013⁴², 17. August 2015⁴³ und 8. Oktober 2019⁴⁴,

beklagend, dass sich im März 2022 der friedliche Aufstand und seine brutale Niederschlagung zum elften Mal jähren, aus denen der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien entstand, der sich, unter anderem durch schwere Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, verheerend auf die Zivilbevölkerung ausgewirkt hat und dies auch weiterhin tut,

unter nachdrücklicher Verurteilung der ernsten Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien, der wahllosen Tötung von Zivilpersonen, darunter humanitäres Personal, und der gezielten Angriffe auf diese, einschließlich des anhaltenden unterschiedslosen Einsatzes von schweren Waffen und Bombenangriffen, der über 500.000 Todesopfer, darunter mehr als 29.000 Kinder, gefordert hat, der nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, unter anderem durch das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung und den Einsatz chemischer Waffen, darunter Sarin, Chlorgas und Schwefellost, die völkerrechtlich verboten sind, und der Gewalttaten durch das syrische Regime, die sektiererische Spannungen innerhalb der Bevölkerung des Landes schüren,

unter Begrüßung der Arbeit des Untersuchungs- und Ermittlungsteams der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, unter Kenntnisnahme der Feststellungen, die in den ersten beiden Berichten des Teams enthalten sind, und in Erwartung der Veröffentlichung seiner Berichte über weitere Anschläge mit chemischen Waffen, einschließlich der am 1. September 2015 in Marea und am 7. April 2018 in Duma verübten Anschläge,

³⁷ Ebd., *Supplement No. 53A* ([A/76/53/Add.1](#)), Kap. IV, Abschn. A.

³⁸ Ebd., *Seventy-seventh Session, Supplement No. 53* ([A/77/53](#)), Kap. VI, Abschn. A.

³⁹ Ebd., Kap. VIII, Abschn. A.

⁴⁰ Ebd., *Supplement No. 53A* ([A/77/53/Add.1](#)), Kap. III, Abschn. A.

⁴¹ [S/PRST/2011/16](#); siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2011-31. Juli 2012* ([S/INF/67](#)).

⁴² [S/PRST/2013/15](#); siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2013-31. Juli 2014* ([S/INF/69](#)).

⁴³ [S/PRST/2015/15](#); siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2015-31. Dezember 2016* ([S/INF/71](#)).

⁴⁴ [S/PRST/2019/12](#).

mit großer Besorgnis Kenntnis davon nehmend, dass das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte 306.887 Zivilpersonen mit vollem Namen sowie festgestelltem Todesdatum und -ort identifiziert hat, die zwischen März 2011 und März 2022 im Konflikt in der Arabischen Republik Syrien getötet wurden, und dass darunter 26.727 Frauen und 27.126 Kinder waren, sowie unter Hinweis darauf, dass die vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte erstellte Liste lediglich eine überprüfbare Mindestzahl angibt und dass die tatsächliche Zahl der Tötungen mit Sicherheit höher liegt,

unter Hinweis auf ihre Forderung, dass alle Parteien, insbesondere das syrische Regime, alle geeigneten Schritte unternehmen, um Zivilpersonen, einschließlich der Angehörigen ethnischer und religiöser Gemeinschaften, zu schützen,

erneut erklärend, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung und der Ägide der Vereinten Nationen stehenden politischen Prozess erfolgen kann, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, im Einklang mit Resolution [2254 \(2015\)](#) des Sicherheitsrats, mit dem Ziel, ein glaubwürdiges, alle Seiten einschließendes und säkulares Regierungssystem unter voller, gleichberechtigter und konstruktiver Mitwirkung und Führungsverantwortung aller Frauen und Jugendlichen auf allen Ebenen zu schaffen, die Einsetzung des Verfassungsausschusses begrüßend, in dieser Hinsicht erneut erklärend, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, betonend, wie wichtig ihre volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe und Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit und ihre Rolle in den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten sind, und in Anerkennung der Arbeit, die der Sondergesandte des Generalsekretärs für Syrien zu diesem Zweck leistet,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Resolutionen des Sicherheitsrats [2254 \(2015\)](#) und [2268 \(2016\)](#) noch nicht durchgeführt wurden,

erneut auf die dringende Notwendigkeit hinweisend, die Anstrengungen zur Bewältigung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien zu verstärken, unter anderem durch den Schutz von Zivilpersonen und die Gewährleistung eines sicheren, vollen, sofortigen, ungehinderten und dauerhaften humanitären Zugangs in der gesamten Arabischen Republik Syrien, unter anderem durch die anhaltende Bereitstellung grenzüberschreitender Hilfe, worauf der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2286 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#), [2449 \(2018\)](#), [2504 \(2020\)](#), [2533 \(2020\)](#), [2585 \(2021\)](#) und [2642 \(2022\)](#) verwiesen hat,

unter Begrüßung der vom Sondergesandten unternommenen Bemühungen, die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Herbeiführung einer tragfähigen politischen Lösung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien im Einklang mit Resolution [2254 \(2015\)](#) des Sicherheitsrats voranzubringen, unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, die Tätigkeit des Verfassungsausschusses zu fördern und greifbare Ergebnisse zu erzielen, in dieser Hinsicht allen Parteien, insbesondere dem syrischen Regime, dringend nahelegend, sich auf produktive Weise an der Arbeit des Verfassungsausschusses zu beteiligen, unterstreichend, dass eine politische Lösung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien die vollinhaltliche Durchführung der Resolution [2254 \(2015\)](#) in allen ihren Aspekten erfordert, einschließlich der Abhaltung freier und fairer Wahlen, die unter der Aufsicht der Vereinten Nationen, zur Zufriedenheit des Regierungsorgans und gemäß den höchsten internationalen Standards für Transparenz und Rechenschaft durchgeführt werden und an denen sich alle Syrerinnen und Syrer, einschließlich der Binnenvetriebenen, Flüchtlinge und Mitglieder der Diaspora, beteiligen dürfen, und dass eine solche Lösung die Schaffung eines neutralen und

sicheren Umfelds umfasst, und darauf hinweisend, dass die 2021 in der Arabischen Republik Syrien abgehaltenen Wahlen weder frei noch fair waren noch mit dem in der Ratsresolution [2254 \(2015\)](#) geforderten politischen Prozess in Einklang standen,

erneut bestätigend, dass sie das Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012 billigt⁴⁵, sich der Gemeinsamen Erklärung über das Ergebnis der multilateralen Gespräche über Syrien am 30. Oktober 2015 in Wien und der Erklärung der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien vom 14. November 2015 („Wiener Erklärungen“) anschließend, mit dem Ziel der vollständigen Umsetzung des Genfer Kommuniqués mit dem Sondergesandten als Moderator, welches die Grundlage für einen politischen Übergang unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung bildet, durch den der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien beendet werden soll, und betonend, dass das syrische Volk über die Zukunft des Landes entscheiden wird,

unter Begrüßung des Aufrufs des Generalsekretärs zu einer globalen Waffenruhe und des Aufrufs des Sondergesandten zu einer umfassenden, sofortigen und landesweiten Waffenruhe in der gesamten Arabischen Republik Syrien, denen sich der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen [2532 \(2020\)](#) vom 1. Juli 2020 und [2565 \(2021\)](#) vom 26. Februar 2021 angeschlossen hat, und bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, und dass sie gleichzeitig rechtmäßige Antiterrorereinsätze gegen die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Daesh, Al-Qaida, Hay'at Tahrir al-Sham (vormals als Nusra-Front bekannt), alle anderen mit Al-Qaida oder ISIL verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und andere terroristische Gruppen, die vom Sicherheitsrat benannt wurden, weiter unterstützen müssen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, insbesondere das syrische Regime, sich im Einklang mit Resolution [2254 \(2015\)](#) des Sicherheitsrats auf konstruktive Weise am politischen Prozess unter der Ägide des Sondergesandten und seines Büros in Genf zu beteiligen, wozu auch die volle, gleichberechtigte und konstruktive Mitwirkung und Vertretung von Frauen und gegebenenfalls von Mädchen bei allen Maßnahmen und Entscheidungen gehört, mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Verzögerungen im Verfassungsausschuss unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung, den der Sondergesandte nach Genf einberief und moderierte, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an das Regime, sich am von den Vereinten Nationen moderierten Verfassungsausschuss gemäß seiner vereinbarten Aufgabenstellung und Geschäftsordnung zu beteiligen,

erneut erklärend, wie wichtig in dieser Hinsicht die vollständige Umsetzung der Agenda des Sicherheitsrats für Frauen und Frieden und Sicherheit gemäß Resolution [1325 \(2000\)](#) und den neun nachfolgenden Resolutionen des Sicherheitsrats ist, und unter Begrüßung der Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den politischen Prozess, insbesondere über den Civil Society Support Room (Raum für die Unterstützung der Zivilgesellschaft) und den syrischen Frauenbeirat,

in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Konflikten betroffen waren und auch weiterhin aus verschiedenen Gründen zu den am stärksten betroffenen Gruppen zählen, darunter Frauen, die infolge von Konflikten überwiegend oder alleine für den Familienunterhalt aufkommen müssen, was durch das Verschwinden ihrer

⁴⁵ Resolution [2118 \(2013\)](#) des Sicherheitsrats, Anlage II.

Angehörigen noch verschärft werden könnte, und zugleich eine zunehmende Betreuungslast schultern und einem alarmierend hohen Maß an Gewalt ausgesetzt sind,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die vom syrischen Regime ausgehende Kultur der Straflosigkeit für die während des gegenwärtigen Konflikts begangenen schwersten Verstöße gegen das Völkerrecht und schwersten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die teils Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, einen Nährboden für weitere Rechtsverletzungen und Übergriffe bietet,

betonend, wie wichtig es ist, dass die für die während des Konflikts unter Verstoß gegen das Völkerrecht begangenen schwersten Verbrechen verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden, um einen dauerhaften Frieden zu gewährleisten,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 73/137 vom 14. Dezember 2018, sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats über den Schutz des humanitären Personals, namentlich die Resolution 2175 (2014) vom 29. August 2014 und 2286 (2016) vom 3. Mai 2016, die einschlägigen Erklärungen der Präsidentschaft des Sicherheitsrats, die sich auf die besonderen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht beziehen, das gesamte Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals und Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen in Situationen bewaffneten Konflikts zu schonen und zu schützen und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Versorgung und Betreuung erhalten, und unter Verurteilung der Angriffe auf Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, einschließlich Behelfskrankenhäusern, sowie der Angriffe auf Sanitätspersonal und humanitäres Personal unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über den anhaltenden unterschiedslosen Einsatz von Gewalt durch das syrische Regime gegen Zivilpersonen, der nach wie vor unermessliches menschliches Leid verursacht und die Ausbreitung von Gewaltextremismus und gewalttätigen extremistischen Gruppen gefördert hat und deutlich macht, dass das syrische Regime nach wie vor weder die Bevölkerung schützt noch die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Organe der Vereinten Nationen durchführt, und der einen sicheren Raum und ein sicheres Umfeld für diejenigen geschaffen hat, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die anhaltende Präsenz von Gewaltextremismus und gewalttätigen extremistischen Gruppen, Terroristen und terroristischen Gruppen und unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von den Konfliktparteien, insbesondere ISIL (auch bekannt als Daesh), mit Al-Qaida verbundenen terroristischen Gruppen, bewaffneten Gruppen und nichtstaatlichen Akteuren sowie auch vom syrischen Regime und seinen Verbündeten, in der Arabischen Republik Syrien begangen werden,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Arbeit der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien, unter Begrüßung ihrer Berichte, nachdrücklich verurteilend, dass das syrische Regime nach wie vor nicht mit der Untersuchungskommission kooperiert, in Bekräftigung ihres Beschlusses, die Berichte der Untersuchungskommission dem Sicherheitsrat zu übermitteln, mit Dank an die Untersuchungskommission für ihre Unterrichtungen der Mitglieder des Sicherheitsrats und mit dem Ersuchen an die Untersuchungskommission, die Generalversammlung und die Mitglieder des Sicherheitsrats weiterhin zu unterrichten,

auf das Entschiedenste verurteilend, dass in der Arabischen Republik Syrien wiederholt chemische Waffen eingesetzt wurden, unter anderem in den Fällen, die von der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen und dem Untersuchungs- und Ermittlungsteam der Organisation für das Verbot chemischer Waffen unabhängig zugeordnet wurden, darauf hinweisend, dass der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus feststellte, dass die Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien Anschläge in den Jahren 2014 und 2015 zu verantworten haben, bei denen toxische Substanzen freigesetzt wurden, und dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Daesh, 2015 und 2016 Schwefellost eingesetzt hat, und dass er ferner im Oktober 2017 feststellte, dass die Luftwaffe der Arabischen Republik Syrien den Einsatz chemischer Waffen am 4. April 2017 in Chan Scheichun zu verantworten hat, und ferner darauf hinweisend, dass das Untersuchungs- und Ermittlungsteam im April 2020 feststellte, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestanden, dass die Luftwaffe der Arabischen Republik Syrien im März 2017 in Ltamenah drei Anschläge mit chemischen Waffen verübte, und ferner im April 2021 feststellte, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestanden, dass die Luftwaffe der Arabischen Republik Syrien im Februar 2018 in Sarakeb einen Anschlag mit chemischen Waffen verübte,

unter Begrüßung der vom Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung erstellten Berichte für 2019, 2020, 2021 und 2022⁴⁶ und ihrer Behandlung durch die Generalversammlung, mit ernster Besorgnis die Feststellung der Untersuchungskommission zur Kenntnis nehmend, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass das syrische Regime seit März 2011 ausgedehnte und systematische Angriffe auf die Zivilbevölkerung geführt hat, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, einschließlich gezielter Angriffe auf geschützte Personen und Objekte, darunter medizinische Einrichtungen, Sanitätspersonal und ihre Transportmittel, der Blockade humanitärer Konvois, des Verschwindenlassens, der Folter in Hafteinrichtungen, willkürlicher Inhaftierungen, summarischer Hinrichtungen und anderer Rechtsverletzungen und Übergriffe, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, solche Behauptungen zu untersuchen und Beweise zu sammeln und im Hinblick auf künftige Anstrengungen zur Feststellung der Verantwortlichkeit zur Verfügung zu stellen,

mit ernster Besorgnis die Feststellung der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien *zur Kenntnis nehmend*, dass nichtstaatliche bewaffnete Gruppen nach wie vor Gewalt gegen Zivilpersonen einsetzen,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über alle Personen, die infolge der Lage in der Arabischen Republik Syrien vermisst werden, einschließlich derjenigen, die Opfer von Entführungen, Verschwindenlassen und willkürlicher Inhaftierung, in erster Linie durch das syrische Regime, geworden sind, unter Hinweis auf die Bemerkungen der Untersuchungskommission und des Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, wonach in der Arabischen Republik Syrien mindestens 100.000 Personen vermisst sind, in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 45/3 vom 6. Oktober 2020⁴⁷, 48/15 und 51/26 sowie die Resolutionen 2254 (2015), 2139 (2014) und 2191 (2014) des Sicherheitsrats und alle Parteien ermutigend, in der Frage willkürlicher Inhaftierungen verstärkt

⁴⁶ [A/73/295](#), [A/73/741](#), [A/74/313](#), [A/74/699](#), [A/75/311](#), [A/75/743](#) und [A/76/690](#).

⁴⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-fifth Session, Supplement No. 53A (A/75/53/Add.1)*, Kap. III.

mit dem Büro des Sondergesandten zusammenzuarbeiten, da Maßnahmen zur Bekämpfung des Verschwindenlassens und willkürlicher Inhaftierungen untrennbar mit dem Schutz der Rechte aller Syrerinnen und Syrer und einer dauerhaften politischen Regelung in der Arabischen Republik Syrien verbunden sind,

unter nachdrücklicher Verurteilung der gemeldeten Tötung von Inhaftierten in Einrichtungen des syrischen militärischen Nachrichtendienstes und der weit verbreiteten Praxis des Verschwindenlassens, der willkürlichen Inhaftierungen und des Einsatzes von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Folter in den Haftenrichtungen, die in den Berichten der Untersuchungskommission genannt sind,

darauf hinweisend, dass die Staaten gemäß der Resolution [2474 \(2019\)](#) des Sicherheitsrats vom 11. Juni 2019 die Hauptverantwortung für die Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen tragen und dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um über den Verbleib infolge von Feindseligkeiten als vermisst gemeldeter Personen Auskunft zu geben und geeignete Kanäle für die Kommunikation mit den Familien über den Suchprozess einzurichten, sowie darauf hinweisend, dass der Rat die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien in derselben Resolution aufforderte, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Personen infolge bewaffneter Konflikte verschwinden,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an das syrische Regime, im Einklang mit Resolution [2474 \(2019\)](#) des Sicherheitsrats die sterblichen Überreste der Personen, deren Schicksal bekannt ist, einschließlich derjenigen, die summarisch hingerichtet wurden, den jeweiligen Angehörigen zu übergeben, umgehend alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Rechte aller Personen, die derzeit inhaftiert sind oder deren Verbleib ungeklärt ist, zu ergreifen und über das Schicksal derjenigen aufzuklären, die nach wie vor vermisst werden oder in Haft sind und die vielfach noch immer inhaftiert und aufgrund von Überfüllung und Vorerkrankungen wie weit verbreiteter Fehlernährung und Tuberkulose stark durch die Coronavirus-Krankheit (COVID-19) gefährdet sind, obwohl der Generalsekretär, der Sondergesandte und die internationale Gemeinschaft dazu aufgerufen haben, in der Arabischen Republik Syrien Inhaftierte in großem Umfang freizulassen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über vermisste Personen in der Arabischen Republik Syrien⁴⁸ und unter Hervorhebung der darin getroffenen Feststellung, dass jede Maßnahme zur Beendigung der anhaltenden Tragödie der vermissten Personen in der Arabischen Republik Syrien einen kohärenten und ganzheitlichen Ansatz erfordert, der über bisherige Maßnahmen hinausgeht und inklusiv und auf die Opfer ausgerichtet sein muss,

unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sonderversfahren des Menschenrechtsrats erklärt haben, dass in der Arabischen Republik Syrien wahrscheinlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen wurden, feststellend, dass der Hohe Kommissar dem Sicherheitsrat wiederholt nahegelegt hat, die Situation dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten, und bedauernd, dass ein Resolutionsentwurf⁴⁹ ungeachtet der breiten Unterstützung der Mitgliedstaaten nicht verabschiedet wurde,

⁴⁸ [A/76/890](#).

⁴⁹ [S/2014/348](#).

sowie unter Hinweis auf den Bericht der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen vom 6. April 2020⁵⁰ über die Angriffe, bei denen Gesundheitseinrichtungen im Nordwesten der Arabischen Republik Syrien beschädigt und zerstört wurden, darunter auch Orte, deren Koordinaten in der Liste der Vereinten Nationen zur Konfliktentschärfung verzeichnet wurden, um sicherzustellen, dass sie nicht zur Zielscheibe von Angriffen und Gewalt werden, wobei die Kommission in den meisten der untersuchten Fälle zu dem Schluss kam, dass die Angriffe mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Regierung der Arabischen Republik Syrien und/oder ihren Verbündeten geführt worden waren, dass zum Zeitpunkt einiger dieser Angriffe Gesundheitsdienste bereitgestellt wurden und dass sich weder in den Einrichtungen noch in deren Umgebung bewaffnete Oppositionsgruppen aufhielten, und mit der Aufforderung an alle Parteien, sich an den Mechanismus zur Konfliktentschärfung zu halten und ihm Folge zu leisten,

ferner unter Hinweis auf den Bericht der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission vom März 2021⁵¹, in dem von der unterschiedslosen Bombardierung von der Zivilbevölkerung bewohnter Gebiete durch das Regime und regimetreue Kräfte und von gezielten Angriffen auf Krankenhäuser und medizinische Einrichtungen sowie auf Gebiete mit einer großen Anzahl von Zivilpersonen, einschließlich Märkten, Schulen und Wohnvierteln, berichtet und festgestellt wird, dass die Regierungskräfte bei ihrem Einsatz von Luftangriffen und Artilleriebeschuss auf zivile Gebiete Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben,

hervorhebend, dass der humanitäre grenzüberschreitende Mechanismus nach wie vor ein unverzichtbares und lebensrettendes Instrument zur Deckung des humanitären Bedarfs eines erheblichen Teils der Bevölkerung der Arabischen Republik Syrien ist, der nicht über die innerhalb des Landes durchgeführten Hilfseinsätze erreicht werden kann, sowie hervorhebend, wie wichtig Konfliktlinien überschreitende Hilfseinsätze sind und dass eine sofortige und erhebliche Verbesserung des Konfliktlinien überschreitenden Zugangs zu allen Teilen der Arabischen Republik Syrien und die Achtung prinzipientreuer humanitärer Maßnahmen unerlässlich dafür sind, weitere unnötige Leiden und Verluste an Menschenleben zu verhindern,

unter Hinweis auf ihr Bekenntnis zu den Resolutionen des Sicherheitsrats [2170 \(2014\)](#), [2178 \(2014\)](#) und [2253 \(2015\)](#) vom 17. Dezember 2015,

bestürzt darüber, dass mehr als 5,6 Millionen Flüchtlinge, darunter mehr als 3,8 Millionen Frauen und Kinder, zur Flucht aus der Arabischen Republik Syrien gezwungen wurden und dass 11,1 Millionen Menschen in der Arabischen Republik Syrien, darunter 6,6 Millionen Binnenvertriebene, dringender humanitärer Hilfe bedürfen, was zu einem Zustrom syrischer Flüchtlinge in die Nachbarländer, andere Länder der Region und darüber hinaus geführt hat, sowie höchst beunruhigt angesichts des Risikos, das die Situation für die regionale und die internationale Stabilität birgt,

mit der Forderung nach der unverzüglichen Aufhebung des Gesetzes Nr. 10/2018, besorgt über die Übergriffe des syrischen Regimes gegen Wohnraum, Land und Eigentum von Syrerinnen und Syrern, insbesondere durch die Enteignung von Land und Vermögen vertriebener Syrerinnen und Syrern, im innerstaatlichen Recht und durch ähnliche Maßnahmen, die das Recht der durch den Konflikt vertriebenen Syrerinnen und Syrern auf Geltendmachung ihrer Eigentumsrechte und auf eine sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr in ihre Wohnstätten, sobald die Lage vor Ort es erlaubt, erheblich beeinträchtigen würden,

⁵⁰ Siehe [S/2020/278](#), Anlage.

⁵¹ [A/HRC/46/55](#).

und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Berichte, wonach bewaffnete Gruppen in Gebieten unter ihrer Kontrolle gegen die Wohn-, Land- und Eigentumsrechte von Syrerinnen und Syrern verstoßen haben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Empörung darüber, dass seit Beginn der friedlichen Proteste im März 2011 mehr als 29.000 Kinder gestorben sind und viele weitere verletzt wurden, und über alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, insbesondere durch das syrische Regime, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Entführung, Tötung, Verstümmelung, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser und die Verweigerung des humanitären Zugangs sowie ihre willkürliche Festnahme, Inhaftierung, Folterung und Misshandlung und ihre Verwendung als menschliche Schutzschilde, und in dieser Hinsicht davon Kenntnis nehmend, dass die Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte am 18. Juli 2019 Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in der Arabischen Republik Syrien⁵² angenommen hat, sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission vom 13. Januar 2020 mit dem Titel „They have erased the dreams of my children: children’s rights in the Syrian Arab Republic“ (Sie haben die Träume meiner Kinder zerstört: Kinderrechte in der Arabischen Republik Syrien) und betonend, dass das syrische Regime und seine Verbündeten ihre im Hinblick auf Kinder relevanten anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen, so auch nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵³ und den dazugehörigen Fakultativprotokollen⁵⁴, einhalten müssen,

besorgt feststellend, dass im Lager Al-Hol derzeit mehr als 58.000 Menschen untergebracht sind, 93 Prozent davon Frauen und Kinder, darunter etwa 35.000 Kinder unter 12 Jahren, die unter extrem schwierigen Bedingungen leben,

unter Begrüßung der Resolution 2475 (2019) des Sicherheitsrats vom 20. Juni 2019 über die Situation von Menschen mit Behinderungen in bewaffneten Konflikten, mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die unverhältnismäßig schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Menschen mit Behinderungen, namentlich über Aussetzung, Gewalt und fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten, betonend, dass alle betroffenen Zivilbevölkerungsgruppen Schutz und Hilfe benötigen, und hervorhebend, dass bei den humanitären Maßnahmen in dem syrischen Konflikt den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen werden muss,

mit dem Ausdruck großer Dankbarkeit für die erheblichen Anstrengungen, die Nachbarländer und andere Länder in der Region unternommen haben, um Syrerinnen und Syrer aufzunehmen, gleichzeitig jedoch Kenntnis nehmend von den zunehmenden finanziellen, sozioökonomischen und politischen Auswirkungen der Anwesenheit großer Populationen von Flüchtlingen und Vertriebenen in diesen Ländern,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und aller diplomatischen Anstrengungen, die syrische Krise auf der Grundlage

⁵² [S/AC.51/2019/1](#).

⁵³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵⁴ Ebd., Vol. 2171, 2173 und 2983, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055 (Übereinkommen); dBGBL 2008 II S. 1222; LGBL 2013 Nr. 164; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBL 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBL 2012 II S. 1546; LGBL 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

des Schlusskommunikés der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012 und im Einklang mit Resolution [2254 \(2015\)](#) des Sicherheitsrats einer politischen Lösung zuzuführen,

1. *verurteilt mit Nachdruck* die in der Arabischen Republik Syrien begangenen systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie die unterschiedslosen und unverhältnismäßigen Angriffe auf die Zivilbevölkerung und zivile Infrastruktur, insbesondere die Angriffe auf medizinische Einrichtungen und Schulen, bei denen nach wie vor Zivilpersonen ums Leben kommen, und verlangt, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachkommen;

2. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* die seit Beginn der friedlichen Proteste im Jahr 2011 anhaltende bewaffnete Gewalt des syrischen Regimes gegen das syrische Volk und verlangt, dass das syrische Regime alle Angriffe auf Zivilpersonen sofort beendet, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen trifft, um mittelbare Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken, seiner Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung nachkommt und die Resolutionen des Sicherheitsrats [2254 \(2015\)](#), [2258 \(2015\)](#) und [2286 \(2016\)](#) umgehend durchführt;

3. *fordert alle Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf*, die Bedingungen für die Fortsetzung der Verhandlungen zur Herbeiführung einer politischen Lösung des syrischen Konflikts unter der Ägide der Vereinten Nationen zu schaffen, erinnert zu diesem Zweck daran, wie wichtig es ist, die Arbeit des Verfassungsausschusses im Kontext des von den Vereinten Nationen moderierten Genfer Prozesses voranzubringen und greifbare Ergebnisse zu erzielen, und legt in dieser Hinsicht allen Parteien dringend nahe, sich auf produktive Weise an der Arbeit des Verfassungsausschusses zu beteiligen, so auch indem sie auf eine landesweite Waffenruhe hinarbeiten, um im Einklang mit Resolution [2254 \(2015\)](#) des Sicherheitsrats einen sicheren, vollen, sofortigen, ungehinderten und dauerhaften humanitären Zugang zu gewährleisten und die Freilassung der willkürlich inhaftierten Personen zu erwirken und die Bestimmung der Zahl der nach wie vor in Gefängnissen befindlichen Personen sicherzustellen, da nur eine dauerhafte und alle Seiten einschließende politische Lösung des Konflikts die systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beenden kann;

4. *verurteilt nachdrücklich* den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien, verlangt, dass alle Parteien den Einsatz oder die Vorbereitung chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien unterlassen, bringt ihre feste Überzeugung zum Ausdruck, dass diejenigen, die für den Einsatz chemischer Waffen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und verweist in dieser Hinsicht auf den am 21. April 2021 gefassten Beschluss C-25/DEC.9 der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen;

5. *begrüßt* die Einsetzung und Operationalisierung des Untersuchungs- und Ermittlungsteams der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, das befugt ist, die für den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien Verantwortlichen zu ermitteln, und das so einen wichtigen Beitrag zu dem endgültigen Ziel leistet, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

6. *verlangt*, dass das syrische Regime seinen internationalen Verpflichtungen voll nachkommt, einschließlich der Auflage, sein Chemiewaffenprogramm vollständig zu melden, betont hierbei besonders, dass die Arabische Republik Syrien die verifizierten Lücken,

Unstimmigkeiten und Diskrepanzen in ihrer Meldung nach dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen dringend zu klären und sein Chemiewaffenprogramm gänzlich zu beseitigen hat⁵⁵;

7. *ersucht* den Exekutivrat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, zusätzliche Verfahren für eine strenge Verifikation nach Artikel IV Absatz 8 und Artikel V Absatz 10 des Übereinkommens zu erwägen, um die vollkommene Vernichtung des syrischen Chemiewaffenprogramms zu gewährleisten und jeden weiteren Einsatz chemischer Waffen zu verhindern;

8. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* die nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen die Grundfreiheiten und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch das syrische Regime, die der Regierung angeschlossenen Milizen und diejenigen, die in ihrem Namen kämpfen, insbesondere die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen oder zivile Objekte, die Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser, zivile Wasserstellen sowie Kultstätten, unterschiedslose Angriffe unter Einsatz von schweren Waffen, Bomben, Streumunition, ballistischen Flugkörpern, Fassbomben, chemischen oder anderen Waffen und sonstiger gezielter Gewalt gegen Zivilpersonen sowie das Aushungern der Zivilbevölkerung als Methode der Kriegführung, die Massaker, willkürlichen Hinrichtungen und außegerichtlichen Tötungen, die Tötung von friedlichen Demonstrierenden, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, journalistisch tätigen Personen, Einzelpersonen und Mitgliedern von Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, die willkürlichen Inhaftierungen, das Verschwindenlassen, die Vertreibung der Angehörigen von Minderheitengruppen und derjenigen, die in Opposition zu dem syrischen Regime stehen, die rechtswidrige Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung, die Tatsache, dass Sanitätspersonal nicht geschont und geschützt wird, sowie Folter, systematische sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen in Haftanstalten, Misshandlungen, andere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, namentlich gegenüber Frauen und Kindern, und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;

9. *verurteilt unmissverständlich* alle Angriffe und Gewalthandlungen gegen journalistisch tätige Personen und Medienschaffende durch das syrische Regime, die der Regierung angeschlossenen Milizen und nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die berufliche Unabhängigkeit und die Rechte dieser Personen zu achten, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass journalistisch tätige Personen und Medienschaffende, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt;

10. *verurteilt mit Nachdruck* alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete nichtstaatliche Akteure, einschließlich der Tötung und Verfolgung von Einzelpersonen und Angehörigen von Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, sowie alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, einschließlich der Hisbollah und derjenigen, die der Sicherheitsrat als terroristische Gruppen benannt hat;

11. *missbilligt und verurteilt mit Nachdruck* die terroristischen Handlungen und die Gewalt gegen Zivilpersonen durch ISIL (auch bekannt als Daesh), Hay'at Tahrir al-Sham

⁵⁵ Resolution [2118 \(2013\)](#) des Sicherheitsrats, Anlage I.

(vormals als Nusra-Front bekannt), mit Al-Qaida verbundene terroristische Gruppen, vom Sicherheitsrat als terroristisch benannte Gruppen wie Hurras al-Din und andere gewalttätige extremistische Gruppen und ihre fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und bekräftigt, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, einem Geschlecht oder einer Ethnizität, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll;

12. *verurteilt mit allem Nachdruck* die schweren und systematischen Verletzungen der Rechte der Frauen und Kinder durch terroristische und bewaffnete Gruppen, einschließlich des sogenannten Islamischen Staates in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), insbesondere die Tötung von Frauen und Mädchen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich der Versklavung und der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Frauen und Mädchen und der Einziehung, des Einsatzes und der Entführung von Kindern;

13. *verurteilt* die gemeldeten Bevölkerungsvertreibungen in der Arabischen Republik Syrien, einschließlich der Vertreibung von Zivilpersonen infolge lokaler Waffenruhevereinbarungen, wie von der Untersuchungskommission hervorgehoben, und ihre alarmierenden Auswirkungen auf die Demografie des Landes, die eine von dem syrischen Regime, seinen Verbündeten und anderen nichtstaatlichen Akteuren eingeleitete Strategie des radikalen demografischen Wandels darstellen, fordert alle beteiligten Parteien auf, sofort alle damit verbundenen Aktivitäten einzustellen, insbesondere alle Aktivitäten, die möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, stellt fest, dass Straflosigkeit für diese Verbrechen unannehmbar ist, erklärt erneut, dass die für diese Verstöße gegen das Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen, und unterstützt die Anstrengungen zur Sammlung von Beweismitteln für zukünftige rechtliche Schritte;

14. *betont*, wie wichtig es ist, Bedingungen zu schaffen, die freiwilligen, sicheren, würdevollen und in Kenntnis der Sachlage erfolgenden Umsiedlungen von Binnenvertriebenen innerhalb der Arabischen Republik Syrien förderlich sind, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass alle derartigen Umsiedlungen mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen⁵⁶ im Einklang stehen und dass Vertriebene die Informationen erhalten, die sie benötigen, um fundierte und freiwillige Entscheidungen betreffend ihre Umsiedlungen und ihre Sicherheit zu treffen;

15. *verurteilt* die gemeldeten Bevölkerungsvertreibungen in der Arabischen Republik Syrien, bekundet seine tiefe Besorgnis angesichts von Berichten über gesellschaftliche und demografische Manipulationen im ganzen Land und fordert alle beteiligten Parteien auf, unverzüglich alle Aktivitäten einzustellen, die diese Handlungen verursachen, insbesondere Aktivitäten, die möglicherweise Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

16. *erinnert* die Regierung der Arabischen Republik Syrien an ihre Verpflichtungen nach dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵⁷, namentlich ihre Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zu treffen, um Folterungen in allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern,

⁵⁶ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/ecn4-1998-53-add.2.pdf>.

⁵⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBL. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, allen einschlägigen Verpflichtungen nach dem Übereinkommen nachzukommen, so auch im Hinblick auf die Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung in Artikel 7 des Übereinkommens;

17. *missbilligt* die andauernde Schließung der Grenzübergänge Bab al-Salam und Al-Jarubija für grenzüberschreitende humanitäre Hilfe, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass die Resolution über den grenzüberschreitenden Mechanismus nur eine begrenzte Verlängerung um sechs Monate vorsieht, was in Anbetracht des wachsenden humanitären Bedarfs mit Wintereinbruch als untragbar und unzureichend gilt, zur Kenntnis nehmend, dass den Vereinten Nationen zufolge mehr als 14,6 Millionen Syrerinnen und Syrer hilfebedürftig sind und der Bedarf damit so hoch ist wie zuletzt 2011, legt dem Sicherheitsrat eindringlich nahe, den grenzüberschreitenden Mechanismus bis Januar 2023 zu verlängern und die Nutzung dieser Grenzübergänge für eine Dauer von mindestens 12 Monaten wieder zu genehmigen, betont, dass mehr als 6,9 Millionen Menschen in Gebieten leben, die nicht der Kontrolle des syrischen Regimes unterstehen, und dass 5,3 Millionen Menschen im Nordosten und Nordwesten humanitäre Hilfe benötigen, betrachtet mit großer Besorgnis die ernsthafte Bedrohung, die von dem kürzlichen Ausbruch der Cholera ausgeht, der die ohnehin am Verwundbarsten unverhältnismäßig stark trifft, und ist der Ansicht, dass der grenzüberschreitende Mechanismus für die Deckung des humanitären Bedarfs der Bevölkerungsteile, die durch die innerhalb der Arabischen Republik Syrien durchgeführten Hilfseinsätze nicht angemessen erreicht werden können, nach wie vor unverzichtbar ist, so auch für die Lieferung von Impfstoffen und Versorgungsgütern zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie;

18. *verlangt*, dass das syrische Regime und alle anderen Konfliktparteien den sicheren, vollen, raschen, unmittelbaren, uneingeschränkten und dauerhaften humanitären Zugang nicht behindern, und fordert die Fortsetzung der grenzüberschreitenden humanitären Unterstützung über Januar 2023 hinaus und für mindestens 12 Monate;

19. *verurteilt mit Nachdruck* den anhaltenden und weit verbreiteten Einsatz sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung, namentlich auch in staatlichen Hafteinrichtungen, einschließlich derer, die von den Nachrichtendiensten betrieben werden, bekräftigt, dass Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung verübt werden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts Kriegsverbrechen darstellen können, bekräftigt, dass die Straflosigkeit durch die Verfolgung der Tatverantwortlichen sexueller und geschlechtsspezifischer Verbrechen nach dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht beendet werden muss, betont, dass die Tatverantwortlichen im Rahmen der nationalen Justizsysteme oder gegebenenfalls von internationalen Gerichten und Gerichtshöfen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, stellt fest, dass solche Akte Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und Menschenrechtsverletzungen darstellen können, bringt in dieser Hinsicht ihre tiefe Besorgnis über das vorherrschende Klima der Straflosigkeit für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zum Ausdruck, fordert alle Konfliktparteien, insbesondere das syrische Regime, nachdrücklich auf, die Begehung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sofort zu beenden, und fordert das syrische Regime nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Opfer und Überlebenden sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt Zugang zu ganzheitlicher Unterstützung erhalten und Wiedergutmachung und Entschädigung einfordern können;

20. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen

werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und alle anderen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, Entführungen, Verweigerung des humanitären Zugangs und der Bildung für Kinder und Angriffe auf zivile Objekte, darunter Schulen und Krankenhäuser, sowie ihre willkürliche Festnahme, rechtswidrige Inhaftierung, Folter und Misshandlung und ihre Verwendung als menschliche Schutzschilde;

21. *fordert* das syrische Regime *nachdrücklich auf*, seine Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes einzuhalten;

22. *erklärt erneut*, dass das syrische Regime für das systematische Verschwindenlassen von Personen verantwortlich ist, nimmt Kenntnis von der Auffassung der Untersuchungskommission, der zufolge das Verschwindenlassen von Personen durch das syrische Regime ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, und verurteilt das gezielte Verschwindenlassen von jungen Männern und Jungen und die Tatsache, dass Waffenruhen dazu ausgenutzt werden, sie zwangsweise zu rekrutieren und willkürlich zu inhaftieren;

23. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass nach den jüngsten Erkenntnissen der Untersuchungskommission die Streitkräfte des syrischen Regimes das Schicksal und den Verbleib verschwundener Personen weiterhin vorsätzlich geheim halten und damit das Leid Hunderttausender Angehöriger der Verschwundenen absichtlich verlängern, und fordert das syrische Regime nachdrücklich auf, den Familien inhaftierter, vermisster oder verschwundener Personen Informationen über diese Personen bereitzustellen;

24. *legt* allen Konfliktparteien *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien zu verstärken, um die Freilassung aller willkürlich inhaftierten Personen durch das syrische Regime zu beschleunigen und in der Frage vermisster Personen Fortschritte zu erzielen;

25. *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe auf Verwundete und Kranke sowie auf Sanitäts-, Gesundheits- und humanitäres Personal, die Einrichtungen, Beförderungsmittel und Ausrüstung dieses Personals sowie unterschiedslose und unverhältnismäßige Angriffe auf die Zivilbevölkerung, zivile Objekte, Schulen und Wasserstationen in der Arabischen Republik Syrien, die Kriegsverbrechen darstellen können, sowie die vorsätzliche Verweigerung humanitärer Hilfe für Zivilpersonen und verlangt, dass das syrische Regime seiner Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts nachkommt;

26. *verurteilt außerdem nachdrücklich* die Angriffe auf humanitäres Personal und medizinische Aufgaben wahrnehmende Personen, auf ihre Beförderungsmittel und ihre Ausrüstung sowie auf Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, die Kriegsverbrechen darstellen können, so auch den Anschlag auf das vom Konflikt ausgenommene unterirdische Krankenhaus von Atareb am 21. März 2021 und den Terroranschlag auf das Al-Shifa-Krankenhaus am 12. Juni 2021;

27. *verlangt*, dass das syrische Regime uneingeschränkt mit der Untersuchungskommission kooperiert, namentlich indem es ihr sofort vollen, sicheren, ungehinderten und dauerhaften Zugang zu allen Teilen der Arabischen Republik Syrien gewährt;

28. *verurteilt mit Nachdruck* das Eingreifen aller ausländischen terroristischen Kämpfer und derjenigen ausländischen Organisationen und Kräfte, die im Namen des syrischen Regimes kämpfen, in der Arabischen Republik Syrien, bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Beteiligung dieser Kämpfer und Organisationen die sich verschlechternde Situation in der Arabischen Republik Syrien, namentlich die Menschenrechtssituation und die humanitäre Lage, noch weiter verschärft, was sich stark negativ auf die

Region auswirkt, und verlangt ferner, dass alle ausländischen terroristischen Kämpfer und diejenigen, die zur Unterstützung des syrischen Regimes kämpfen, einschließlich aller von ausländischen Regierungen geförderten Milizen, sich unverzüglich aus der Arabischen Republik Syrien zurückziehen müssen;

29. *verlangt*, dass alle Parteien alle Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen, alle Menschenrechtsverletzungen und alle Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sofort einstellen und alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen und zivile Objekte zu schützen und alle gegen sie gerichteten Angriffe einzustellen;

30. *betont*, dass die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen Verbrechen, mit denen gegen das Völkerrecht, insbesondere das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, verstoßen wurde und die zum Teil möglicherweise Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, durch faire und unabhängige Untersuchungen und Strafverfolgungen auf innerstaatlicher oder internationaler Ebene zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

31. *ersucht* den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus, der Generalversammlung beginnend mit ihrer fünfundsiebzigsten Tagung unter Wahrung der Vertraulichkeit seiner Sacharbeit einen jährlichen Bericht über die Durchführung seines Mandats vorzulegen und dies so zu terminieren, dass die Leitung des Mechanismus den Bericht jedes Jahr im April auf einer Plenarsitzung der Versammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Verhütung bewaffneter Konflikte“ vorstellen kann;

32. *begrüßt* die Bemühungen des Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus, die Suche nach vermissten Personen im Zusammenhang mit dem Konflikt in Syrien zu unterstützen, wie in den Berichten des Mechanismus an die Generalversammlung dargelegt, und legt dem Mechanismus ferner nahe, zusätzliche Mittel und Wege zu finden, um zu diesem Ziel beizutragen;

33. *begrüßt außerdem*, dass der Internationale, unparteiische und unabhängige Mechanismus einen Ansatz verfolgt, der die Opfer/Überlebenden in den Mittelpunkt stellt, und lobt sein Kooperationsmodell mit Opfer- und Überlebendengruppen sowie der Zivilgesellschaft im Allgemeinen, das auf bilateraler Zusammenarbeit und regelmäßigen Konsultationen beruht;

34. *begrüßt ferner*, dass die volle Finanzierung des Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus und seine anhaltende Unterstützung im Rahmen des Programmhaushalts gewährleistet sind, um die wirksame Durchführung seines Mandats sicherzustellen;

35. *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder für Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechtsnormen verantwortlich sind, durch geeignete, faire und unabhängige innerstaatliche oder internationale Mechanismen der Strafrechtspflege zur Rechenschaft gezogen werden, betont, dass konkrete Schritte zur Erreichung dieses Ziels unternommen werden müssen, und legt in Anbetracht der wichtigen Rolle, die der Internationale Strafgerichtshof in dieser Hinsicht im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität spielen kann, dem Sicherheitsrat aus diesem Grund nahe, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

36. *begrüßt* die Anstrengungen von Staaten zur Untersuchung des Verhaltens in der Arabischen Republik Syrien und zur strafrechtlichen Verfolgung dort begangener Verbrechen im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit, fordert sie auf, diese Anstrengungen fortzusetzen und sachdienliche Informationen im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften

und dem Völkerrecht mit anderen Staaten auszutauschen, und fordert außerdem die anderen Staaten auf, dieses Vorgehen ebenfalls zu erwägen;

37. *ersucht* die Untersuchungskommission *eindringlich*, der Generalversammlung während eines interaktiven Dialogs auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung ihre jüngsten Berichte über die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien vorzustellen, und legt den Vereinten Nationen nahe, die Situation zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten, um Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe auch weiterhin zu dokumentieren, insbesondere diejenigen, die möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen darstellen, Empfehlungen dafür vorzulegen, wie verbesserte Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen erleichtert werden können sowie Maßnahmen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und Zeugenaussagen syrischer Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, Überlebender von Folter und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, ehemaliger Inhaftierter und Aussagen anderer Syrerinnen und Syrer durch geeignete und sichere Mittel vorzusehen, sofern die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage eingewilligt haben;

38. *beklagt* die Verschlechterung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien und fordert die internationale Gemeinschaft unter Betonung der Bedeutung der Lastenteilung nachdrücklich auf, ihre Verantwortung für die Bereitstellung dringender finanzieller Unterstützung wahrzunehmen, um die Aufnahmeländer und -gemeinschaften in die Lage zu versetzen, dem wachsenden humanitären Bedarf der syrischen Flüchtlinge zu entsprechen;

39. *fordert* alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geber, *auf*, ihre früheren Zusagen zu erfüllen und den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen humanitären Akteuren auch weiterhin die dringend benötigte Unterstützung für die Bereitstellung humanitärer und medizinischer Hilfe an Millionen hilfebedürftiger Syrerinnen und Syrer zu gewähren, insbesondere an diejenigen, die sowohl im eigenen Land als auch in die Aufnahmeländer und -gemeinschaften vertrieben wurden;

40. *begrüßt* die Bemühungen der Länder außerhalb der Region, die politische und sonstige Maßnahmen ergriffen haben, um syrische Flüchtlinge zu unterstützen und aufzunehmen, legt ihnen nahe, noch mehr zu tun, und legt außerdem anderen Staaten außerhalb der Region nahe, die Umsetzung ähnlicher politischer und sonstiger Maßnahmen zu erwägen, um syrischen Flüchtlingen Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren, erkennt an, dass die Bedingungen vor Ort verbessert werden müssen, um die sichere, freiwillige, würdevolle und in Kenntnis der Sachlage erfolgende Rückkehr von Flüchtlingen an ihre Herkunftsorte oder an andere Orte ihrer Wahl zu erleichtern, und nimmt Kenntnis von der jüngsten Feststellung der Untersuchungskommission, wonach die Arabische Republik Syrien noch kein sicheres und stabiles Umfeld für die dauerhafte und würdevolle Rückkehr von Flüchtlingen oder für die 6,7 Millionen Binnenvertriebenen im Land bietet;

41. *verlangt*, dass das syrische Regime und alle anderen Konfliktparteien den vollen, sofortigen, uneingeschränkten, dauerhaften, sicheren und ungehinderten Zugang der Vereinten Nationen und der humanitären Akteure, insbesondere auch den Zugang zu belagerten und schwer zugänglichen Gebieten wie Rukban, gewährleisten, dass das syrische Regime nicht länger die Fähigkeit der Vereinten Nationen und der humanitären Akteure einschränkt, sich im Nordosten der Arabischen Republik Syrien und darüber hinaus zu bewegen, insbesondere eingedenk des eingeschränkten humanitären Raums und der schlechteren humanitären Lage, nachdem der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen [2504 \(2020\)](#), [2533 \(2020\)](#), [2585 \(2021\)](#) und [2642 \(2022\)](#) keine neuerliche Genehmigung für den Grenzübergang Al-Jarubija erteilt hatte, und dass alle Parteien den Grenzübergang Fish Khabur und andere Übergangsstellen entlang der türkischen Grenze mit der Arabischen Republik Syrien

erhalten und dauerhafte Lieferungen humanitärer Hilfe an bedürftige Personen in der gesamten Arabischen Republik Syrien zulassen, insbesondere über Handelswege, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2254 \(2015\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2332 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#), [2449 \(2018\)](#), [2504 \(2020\)](#), [2533 \(2020\)](#), [2585 \(2021\)](#) und [2642 \(2022\)](#);

42. *verurteilt nachdrücklich* die gemeldete Tötung von Inhaftierten in Einrichtungen des syrischen militärischen Nachrichtendienstes und fordert das syrische Regime auf, alle rechtswidrig festgehaltenen Inhaftierten, darunter Frauen, Kinder und ältere Menschen, freizulassen und Informationen über die noch Inhaftierten sowie über diejenigen bereitzustellen, die während ihrer Inhaftierung durch das syrische Regime gestorben sind, und ihre sterblichen Überreste zurückzugeben, bei voller Transparenz in Bezug auf das Schicksal dieser Menschen, und fordert das Regime nachdrücklich auf, seinen verabscheuungswürdigen Einsatz von Masseninhaftierungen und Folter mit dem Ziel, Angehörige der politischen Opposition, journalistisch Tätige und andere Medienschaffende mundtot zu machen und zu unterdrücken und syrische Bürgerinnen und Bürger ihres Rechts der freien Meinungsäußerung zu berauben, sofort einzustellen;

43. *fordert*, dass den zuständigen internationalen Überwachungsorganen Zugang zu Inhaftierten in allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen, einschließlich aller in den Berichten der Untersuchungskommission genannten militärischen Einrichtungen, gewährt wird;

44. *verlangt*, dass alle Parteien alle geeigneten Schritte unternehmen, um Zivilpersonen und außer Gefecht befindliche Personen, einschließlich der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, zu schützen, und betont, dass in dieser Hinsicht das syrische Regime die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung trägt;

45. *verurteilt mit Nachdruck* die Beschädigung und Zerstörung des Kulturerbes der Arabischen Republik Syrien, insbesondere in Palmyra und Aleppo, und die organisierte Plünderung syrischen Kulturguts und den illegalen Handel damit, auf die der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen [2199 \(2015\)](#) vom 12. Februar 2015 und [2347 \(2017\)](#) vom 24. März 2017 hingewiesen hat, erklärt, dass gezielte Angriffe auf geschichtliche Denkmäler möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen, und betont, dass diejenigen, die solche Verbrechen begehen, vor Gericht gestellt werden müssen;

46. *missbilligt* die Militäroffensive, die im Dezember 2019 in der Provinz Idlib und den umliegenden Gebieten begonnen, zahlreiche Verletzte und Tote gefordert und in großem Umfang Vertreibung und Leid unter der Zivilbevölkerung und verheerende Schäden an der zivilen Infrastruktur verursacht hat, erinnert an die diesbezüglichen Feststellungen der vom Generalsekretär eingerichteten Untersuchungskommission der Vereinten Nationen, nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis von den jüngsten Feststellungen der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien, wonach hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass während der genannten Offensive Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden, nimmt außerdem Kenntnis von den Bemerkungen der Unabhängigen Untersuchungskommission zu den geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Militäroffensive und ist nach wie vor äußerst besorgt über die Situation;

47. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der anhaltenden Unsicherheit im Nordosten der Arabischen Republik Syrien, der bedeutenden Zunahme der humanitären Bedürfnisse und dem eingeschränkten humanitären Raum, nachdem der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen [2504 \(2020\)](#), [2533 \(2020\)](#) und [2585 \(2021\)](#) keine neuerliche Genehmigung für den Grenzübergang Al-Jarubija erteilt hatte, was durch den fehlenden Zugang zu Wasser und Strom weiter verschärft wird, was wiederum die Stabilität und die Sicherheit der gesamten

Region weiter untergräbt und so die Fortschritte im Kampf gegen ISIL (auch bekannt als Daesh) unterhöhlt und die humanitäre Lage ebenso verschlechtert wie die Fähigkeit der humanitären Akteure, dem humanitären Bedarf zu entsprechen;

48. *betont* die besonders besorgniserregende Lage im Nordwesten der Arabischen Republik Syrien, insbesondere in Idlib, verurteilt nachdrücklich die Angriffe auf Zivilpersonen, auf Ersthelferinnen und -helfer und auf zivile Infrastruktur, da die anhaltende Gewalt, insbesondere die Luftangriffe, nach wie vor Tote und Verletzte unter der Zivilbevölkerung und den Ersthelferinnen und -helfern fordert und zu verheerenden Schäden an der zivilen Infrastruktur führt, einschließlich Gesundheitsversorgungs- und Bildungseinrichtungen, und begrüßt die Einsetzung der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen, die die Zerstörung und Beschädigung von Einrichtungen untersuchen soll, die auf der Liste der Vereinten Nationen zur Konfliktschärfung stehen und von den Vereinten Nationen unterstützt werden;

49. *bekundet ihre Besorgnis* angesichts von Berichten über Angriffe auf Zivilpersonen in Gebieten wie Daraa, in denen 2011 friedliche Proteste unterstützt wurden, und angesichts der belagerungsähnlichen Zustände in Daraa, die zur Vertreibung von 40.000 Menschen und zu akutem Mangel an Nahrungsmitteln und Medikamenten geführt haben, sowie über die gezielte Tötung führender Persönlichkeiten der Zivilbevölkerung, darunter ehemalige Richter, medizinisches Personal und andere an Aussöhnungsverhandlungen beteiligte Personen, unter Hinweis darauf, dass der Vorsitz der Untersuchungskommission im Juni 2021 berichtete, dass zwischen Juli 2020 und April 2021 mindestens 130 derartige Vorfälle verzeichnet wurden, ein Hinweis auf die allgemein herrschende Instabilität;

50. *bekundet insbesondere ihre tiefe Besorgnis* angesichts der Gewalt im Nordwesten des Landes, einschließlich der Luftangriffe, und der Auswirkungen dieser Gewalt auf die Zivilbevölkerung, betont die dringende Notwendigkeit der sofortigen Einstellung der militärischen Feindseligkeiten in Idlib und den umliegenden Gebieten, des vorrangigen Schutzes aller Zivilpersonen, einschließlich der vertriebenen, und des vollen, raschen, sofortigen, ungehinderten und sicheren Zugangs für humanitäre Hilfe, einschließlich des grenzüberschreitenden Zugangs, verweist auf das am 5. März 2020 von der Russischen Föderation und der Türkei unterzeichnete Zusatzprotokoll zu der Vereinbarung über die Stabilisierung der Lage in der Deeskalationszone Idlib und betont, wie wichtig es ist, weiter darauf hinzuarbeiten, dass die Ruhe vor Ort gewahrt bleibt und die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere, würdevolle und freiwillige Rückkehr der Vertriebenen geschaffen werden;

51. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft *auf*, weitere Anstrengungen zu koordinieren und ihre Aufmerksamkeit proaktiv auf die Frage der Vermissten in der Arabischen Republik Syrien zu richten, einschließlich derjenigen, die Opfer von Verschwindenlassen geworden sind, und erinnert daran, wie wichtig es ist, dass die Opfer, die Überlebenden und ihre Familien in vollem Umfang und auf konstruktive Weise an diesen Bemühungen beteiligt werden;

52. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über vermisste Personen in der Arabischen Republik Syrien, unterstützt die darin enthaltenen Feststellungen und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von seinen Empfehlungen, bekundet in dieser Hinsicht ihre Absicht, weitere Maßnahmen zu dieser Frage zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Überlebenden und ihre Familien in den gesamten Prozess einbezogen werden, und ersucht den Generalsekretär daher, vor dem 28. Februar 2023 eine informelle Unterrichtung in Form eines interaktiven Dialogs abzuhalten;

53. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, alle geeigneten und nach dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Schutz und die

Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals der Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals, darunter nationales Personal und Ortskräfte, ohne Beeinträchtigung seiner Bewegungsfreiheit und seines Zugangs zu gewährleisten, betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen nicht zu behindern, verweist darauf, dass Angriffe auf humanitäre Helferinnen und Helfer möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Sicherheitsrat erneut erklärt hat, dass er weitere Maßnahmen ergreifen wird, falls irgendeine der syrischen Parteien seine Resolutionen [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2234 \(2015\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2286 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#), [2449 \(2018\)](#), [2585 \(2021\)](#) und [2642 \(2022\)](#) nicht befolgt;

54. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die volle, wirksame und konstruktive Teilhabe der Frauen, auch in führender Rolle, an allen Bemühungen, die auf die Herbeiführung einer politischen Lösung der syrischen Krise zielen, zu unterstützen, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution [1325 \(2000\)](#) und allen späteren Resolutionen zur Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit vorgesehen;

55. *erklärt erneut*, dass der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien nur auf politischem Weg zu lösen ist, bekräftigt ihr Bekenntnis zur nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und fordert die am Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, alles zu unterlassen, was zur weiteren Verschlechterung der Menschenrechtssituation, der Sicherheitslage und der humanitären Lage beitragen könnte, um auf der Grundlage des Schlusskommuniqués der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012 und im Einklang mit den Resolutionen [2254 \(2015\)](#), [2268 \(2016\)](#) und [2585 \(2021\)](#) des Sicherheitsrats einen echten politischen Übergang herbeizuführen, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes nach einem demokratischen und pluralistischen Zivilstaat Rechnung trägt, an dem alle Frauen auf allen Ebenen und auch in führender Rolle voll, gleichberechtigt und konstruktiv teilhaben, in dem es keinen Raum für Sektierertum oder Diskriminierung aus ethnischen, religiösen, sprachlichen, geschlechtsbedingten oder sonstigen Gründen gibt und in dem alle Personen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit den gleichen Schutz genießen, und verlangt ferner, dass alle Parteien dringend auf die vollständige Umsetzung des Schlusskommuniqués hinarbeiten, so auch durch die Einsetzung eines alle Seiten einschließenden Übergangs-Regierungsorgans mit umfassenden Exekutivbefugnissen, das auf der Grundlage gegenseitigen Einverständnisses gebildet wird, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Kontinuität der staatlichen Institutionen.

54. Plenarsitzung
15. Dezember 2022